

Der Rechtstipp

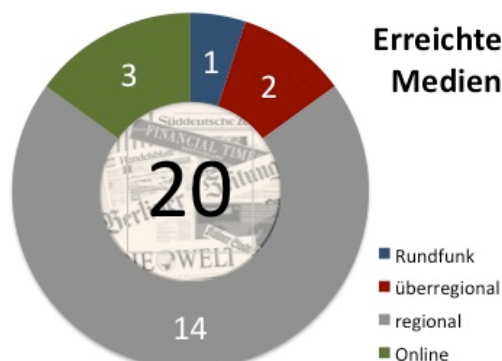
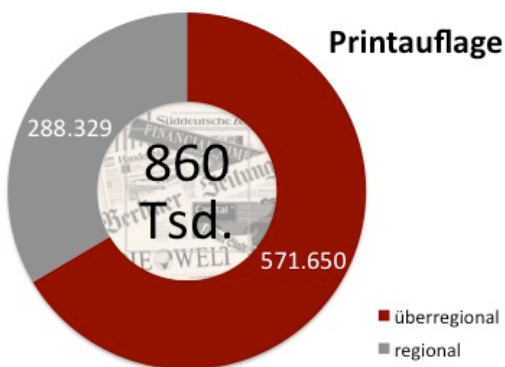
Die Kanzlei Göddecke informiert über die Tücken beim Gemeinschaftskonto. Das Rechtsthema betrifft Eheleute und Geschäftspartner. Fallhöhe, Nutzwert und ein aktuelles Urteil machen das Thema für Journalisten interessant.

Die Aktion

1. Interview mit Rechtsanwalt
2. Entwurf Pressemitteilung
3. Abstimmung mit Rechtsanwalt
4. Rundruf bei Journalisten
5. Mail-Versand an Redaktionen
6. Gastbeitrag texten (ProFirma)
7. Kontrolle Medienresonanz

Die Presseresonanz

Erreichte Medien	Datum	Auflage
Deutschlandfunk	31.08.10	Radio
Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung	29.08.10	385.789
Wirtschaftswoche	05.07.10	185.861
ProFirma	29.09.10	80.064
Flensburger Tageblatt	09.09.10	37.752
Schleswig-Holsteinische Landeszeitung	09.09.10	26.168
Norddeutsche Rundschau	09.09.10	23.334
Wiistersche Zeitung	09.09.10	23.334
Husumer Nachrichten	09.09.10	22.197
Schleswiger Nachrichten	09.09.10	16.147
Holsteinischer Courier	09.09.10	16.042
Elmshorner Nachrichten	09.09.10	10.627
Nordfriesland Tageblatt	09.09.10	9.414
Eckernförder Zeitung	09.09.10	9.312
Sylter Rundschau	09.09.10	6.043
Schlei-Bote	09.09.10	4.539
Der Insel-Bote	09.09.10	3.356
ftd.de	31.07.10	Online
capital.de	30.07.10	Online
ihk-bonn	13.07.10	Online



Notbremse oder Blockade?

Was Geschäftspartner und Eheleute über ein gemeinsames Konto wissen sollten. Die Kanzlei Götdecke Rechtsanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht informiert Kontoinhaber über die Tücken eines gemeinsamen Bankkontos

(Siegburg, 26.7.2010)

Ob Eheleute oder Geschäftspartner, das gemeinsame Bankkonto ist eine tückische Angelegenheit. Im Normalfall bieten Banken ein Gemeinschaftskonto mit eingebauter Notbremse an. Beim so genannten ODER-Konto kann jeder Kontoinhaber ohne Zustimmung der anderen über das Konto verfügen. Was die meisten nicht wissen: Sie vereinbaren bei Kontoeröffnung automatisch, dass jeder die Verfügungsbefugnis im Alleingang einschränken darf. Die Folgen: Aus dem ODER-Konto wird ein UND-Konto, aus der Einzelbefugnis eine gemeinschaftliche. "Beim UND-Konto ist kein Bankgeschäft möglich, ohne dass alle Kontoinhaber zustimmen", erklärt Hartmut Götdecke, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht. Das könne Fluch sein oder Segen.

Gericht bestätigt Notbremse

Wie die Änderung der Verfügungsbefugnis als Notbremse funktioniert, zeigt ein Urteilsfall vom Oberlandesgericht (OLG) Hamm (31 U 113/09). "Der Fall zeigt, wie ein Kontoinhaber das Umwandlungsrecht als Notbremse nutzt, um einem anderen Kontoinhaber auszubremsen, der das gemeinsame Konto abräumen möchte", erklärt Rechtsanwalt Götdecke.

Hintergrund war die Trennung eines Ehepaars. Der Gatte verkaufte Anteile an Investmentfonds und erteilte der Bank den Auftrag, den Verkaufserlös vom ehelichen Gemeinschaftskonto auf ein drittes Konto zu überweisen, zu dem die Ehefrau keinen Zugang hatte. Ihr Glück: Sie kam ihrem Mann auf die Schliche, änderte mit einem Anruf bei der Bank die Kontoverfügungsbefugnis und rettete ihr Geld. Als der Verkaufserlös der Fonds einen Tag später auf dem Gemeinschaftskonto gut geschrieben wurde, durfte die Bank den Überweisungsauftrag des Gatten schon nicht mehr ausführen.

Mit Recht, urteilte das Oberlandesgericht Hamm und nahm die Bank in Schutz. Der Kunde hatte von der Bank Schadensersatz verlangt, weil sie seinen Überweisungsauftrag nicht ausführen wollte, bevor das Geld aus dem Fondsverkauf auf dem Konto eingetrudelt war.

Wie sich Geschäftspartner gegen eine Kontoblockade wehren

"Im Geschäftsleben sollten die Partner schon bei Unternehmensgründung für den Eventualfall einer Trennung vorsorgen", empfiehlt Rechtsanwalt Götdecke. Denn Unternehmer müssen nicht nur befürchten, dass einer ihrer Partner das gemeinsame Konto abräumt. Mitunter passiert das genaue Gegenteil: Ein Geschäftspartner möchte sich rächen und blockiert das Firmenkonto. Das Recht auf Änderung der Kontobefugnis macht es möglich.

Dieser Existenzbedrohung können Unternehmer vorbeugen. Götdecke empfiehlt den Gesellschaftern eines neuen Unternehmens, bei Gründung zu vereinbaren, dass keiner von ihnen die Verfügungsbefugnis beim Gemeinschaftskonto im Alleingang ändern darf. "Diese Regelung hebt zwar nicht das Kleingedruckte der Bank aus. Allerdings können die Gesellschafter eine Kontoblockade im Streitfall schnell mit Hilfe ihres Anwalts auflösen", so Götdecke.

Schutzschild gegen Zwangsvollstreckung

Droht einem Unternehmer die Zwangsvollstreckung, wird das UND-Konto plötzlich wieder interessant. "Das ist wie ein Schutzschild vor dem Zwangsvollstreckter", sagt Götdecke und erklärt: "Um bei der Vollstreckung Erfolg zu haben, braucht der Zwangsvollstreckter beim Geschäftskonto mit gemeinschaftlicher Verfügungsbefugnis der Gesellschafter auch Vollstreckungstitel gegen alle Kontoinhaber." Anders beim ODER-Konto. Hier reicht aufgrund der Einzelverfügungsbefugnis schon der Vollstreckungstitel gegen einen einzigen von mehreren Kontoinhabern.

Die Kanzlei Götdecke Rechtsanwälte

Die Kanzlei Götdecke konzentriert sich seit 15 Jahren auf die rechtlichen Problemzonen der Banken, Anlageberater, Vermögensverwalter und Versicherungen. Die Rechtsanwälte der Kanzlei stehen im Rechtsstreit auf der Seite der Verbraucher: Anleger, Bankkunden, Versicherte bei Rechtsfragen zum Bankrecht, Kapitalanlagerecht, Börsenrecht, Wertpapierrecht, Versicherungsrecht.

Kanzlei Götdecke Rechtsanwälte
Auf dem Seidenberg 5
53721 Siegburg
www.kapital-rechtinfo.de

Kontakt zum Rechtsanwalt

Hartmut Götdecke
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Fachanwalt für Steuerrecht
Tel: (02241) 17 33 0
Mobil: 0151 12 444 548
Mail: info@rechtinfo.de

Pressekontakt

Rüdiger v. Schönfels
Tel: (030) 303 692 88
Mobil: 0160 966 51 406
Mail: info@kommposition.de